



komba
gewerkschaft
hamburg

Die Gewerkschaft für den öffentlichen Dienst in Hamburg

Satzung

Ferdinandstraße 47 - 20095 Hamburg

Tel. 040/378639-0 Fax 040/378639.11
info@komba-hamburg.de www.komba-hamburg.de

Satzung

der komba gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst - Landesverband Hamburg -

In der Fassung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages vom 23. September 2021

Name, Sitz und Zweck

§ 1

(1) Die komba gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst - Landesverband Hamburg - ist eine Gewerkschaft der Beamtinnen/Beamten, Tarifbeschäftigten, Auszubildenden, Studierenden, Anwärterinnen und Anwärter, nachfolgend „Nachwuchskräfte“ genannt, sowie der Versorgungsempfängerinnen/ Versorgungsempfänger und Rentnerinnen/ Rentner der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und der Einrichtungen und Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder unter Einflussnahme der FHH stehen.

Der Organisationsbereich umfasst auch Unternehmen in privater Rechtsform, wenn sie regelmäßig einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören.

Sie ist Mitglied im dbb hamburg - beamtenbund und tarifunion- und der komba gewerkschaft (Fachgewerkschaft für den Bundes- und Landesdienst).

(2) Die Gewerkschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. (Vereinsregister Hamburg VR 5562)

§ 2

(1) Der Zweck der Gewerkschaft ist die Wahrung, Förderung und Erhaltung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Berufsinteressen ihrer Mitglieder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze. Dabei orientiert sich ihr gewerkschaftliches Handeln am gemeinsamen Interesse von Beamtinnen/Beamten, Tarifbeschäftigten, Nachwuchskräften, Versorgungsempfängerinnen/ Versorgungsempfängern und Rentnerinnen/Rentnern sowie deren Hinterbliebenen.

(2) Die komba gewerkschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Sie verfolgt nicht den Zweck eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

(3) Die komba gewerkschaft kann auch zu Fragen allgemeiner gesellschaftlicher Bedeutung Stellung nehmen. Sie setzt sich für die Gleichstellung aller Menschen ein.

§ 3

Mittel zur Durchsetzung der Forderungen der Gewerkschaft und zur Erfüllung ihrer Zwecke sind insbesondere

(a) Einwirkung auf gesetzgebende Körperschaften, Landesregierung, Behörden und Presse;

(b) ein solidarisches Vorgehen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Rechts-, Anstellungs-, Beförderungs-, Besoldungs- und Versorgungsverhältnisse der Mitglieder, notfalls unter Anwendung der ihr erforderlich erscheinenden zulässigen gewerkschaftlichen Mittel.

- (c) Von dem Kampfmittel der Arbeitsniederlegung der Tarifbeschäftigten darf im rechtlich zulässigen Rahmen Gebrauch gemacht werden. Näheres regelt die vom Landesvorstand beschlossene Arbeitskampf- und Streikgeldordnung der komba-gewerkschaft in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
- (d) Einwirkung auf das Bildungswesen sowie Förderung und Unterstützung von Bildungsanstalten für die Mitglieder, insbesondere für die Jugend;
- (e) Vermittlungstätigkeit bei Streitigkeiten der Gewerkschaftsmitglieder mit den Anstellungsbehörden und deren Dienststellen; den Dienstherrn und Arbeitgebern;
- (f) Beratung in Beamten- und Tarifrechts-Fragen und Gewährung von Rechtsschutz nach § 13 dieser Satzung;
- (g) Unterstützung der Hinterbliebenen bei der Wahrnehmung ihrer Beihilfe und Versorgungsansprüche und dgl. gegenüber den zuständigen Stellen.

§ 4

- (1) Die komba gewerkschaft kann eine Zeitschrift (auch in digitaler Form) herausgeben; sie ist das offizielle Publikationsorgan zur Veröffentlichung der Gewerkschaftsmeinung und steht den Mitgliedern kostenlos zu.
- (2) Der Landesvorstand bestellt die Chefredakteurin/ den Chefredakteur.

Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglieder können Beamtinnen/Beamte, Tarifbeschäftigte, Nachwuchskräfte und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger sowie Rentnerinnen und Rentner der in § 1 Abs. 1 genannten Institutionen werden.
- (2) Korporative Mitglieder können andere Beamten- oder Arbeitnehmer-Organisationen werden. Die Mitglieder solcher Organisationen erwerben dadurch die mittelbare Mitgliedschaft.

§ 6

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Landesleitung zu richten. Sie entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch die Landesleitung (Aufnahmeschreiben) und sobald der fällige Beitrag für die Zeit vom ersten Aufnahmemonat an gezahlt ist.

§ 7

Mitglieder, die sich um die komba gewerkschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstands durch Beschluss des Gewerkschaftstages zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind außerordentliche Mitglieder, welche diese Ehrung auf Beschluss des Gewerkschaftstages erhalten haben. Sie nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes und am Gewerkschaftstag teil.

§ 8

- (1) Das Ausscheiden aus der Gewerkschaft kann nur in Textform als der Landesleitung gegenüber abzugebende Kündigung erfolgen. Die Kündigung wirkt unter Wahrung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den Schluss des Kalendervierteljahres.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss und durch Tod. Die Hinterbliebenen können die Mitgliedschaft fortsetzen.

§ 9

- (1) Der Ausschluss aus der Gewerkschaft kann vom Landesvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- (a) der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen trotz Aufforderung nicht Folge geleistet oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat,
 - (b) durch sein Verhalten das Ansehen der komba gewerkschaft schädigt,
 - (c) mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung den Rückstand nicht entrichtet hat. Der Anspruch der Gewerkschaft auf die rückständigen Beiträge bleibt bestehen.
- (2) Der Ausschluss wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ausschluss-Mitteilung an das Mitglied wirksam.

§ 10

- (1) Mit dem Tage der Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft begründeten Mitgliedspflichten, insbesondere die Pflicht zur Bezahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge, bleiben bestehen.
Das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf die Teilung oder Herausgabe eines Anteils des Gewerkschaftsvermögens, auch nicht nach Auflösen der Gewerkschaft oder ihrer Gruppen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Fall des § 725 steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.
- (2) Durch das Ausscheiden eines Mitglieds wird der Fortbestand der Gewerkschaft nicht berührt.

Beiträge

§ 11

- (1) Die Gewerkschaft erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag. Näheres regelt die vom Gewerkschaftstag beschlossene Beitragsordnung.
- (2) Die Beiträge korporativer Mitglieder können bis zur Beschlussfassung des Gewerkschaftstages vom Landesvorstand festgesetzt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

§ 13

- (1) Dem Mitglied kann Rechtsschutz gewährt werden in Fällen, die im Zusammenhang stehen mit der jetzigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder mit der Tätigkeit als Betriebs- oder Personalratsmitglied.
Näheres regelt eine Rechtsschutzordnung.
- (2) Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Landesleitung. Gegen ihren ablehnenden Beschluss ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig.

§ 14

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der Gewerkschaft einzuhalten und für die Stärkung ihrer Ziele einzutreten.
Die Mitglieder verpflichten sich, jede Änderung dienstlicher oder persönlicher Art, die Einfluss auf die Mitgliedschaft haben kann, wie Beförderungen, Höhergruppierungen,

Versetzungen oder Änderungen der persönlichen Kontaktdaten unaufgefordert der komba gewerkschaft hamburg mitzuteilen.

Gewerkschaftsgruppen

§ 15

(1) Die Mitglieder einer Verwaltungseinheit oder juristischen Person bilden eine Gewerkschaftsgruppe, wenn in dieser Verwaltungseinheit mindestens fünfzig Mitglieder vorhanden sind.

Sind in einer Verwaltungseinheit weniger als fünfzig Mitglieder vorhanden, so können sich diese einer benachbarten Gewerkschaftsgruppe anschließen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(2) Korporativ angeschlossene Verbände bilden je eine besondere Gewerkschaftsgruppe im Sinne des Abs. 1, auch wenn sie weniger als fünfzig Mitglieder haben.

(3) Jede Gewerkschaftsgruppe wählt auf einer Mitgliederversammlung, die auf Grundlage eines Beschlusses des Gruppenvorstandes auch digital oder als Hybridveranstaltung stattfinden kann, einen Gruppenvorstand für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Der Gruppenvorstand soll spätestens nach vier Jahren neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens einer/einem Vorsitzenden und mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie legt gleichzeitig fest, welche/r stellvertretende Vorsitzende die/den Vorsitzenden als Landesvorstandsmitglied vertritt.

Bei Gewerkschaftsgruppen, die mehr als ein Landesvorstandsmitglied stellen, legt die Mitgliederversammlung gleichzeitig fest, welche stellvertretenden Vorsitzenden dem Landesvorstand angehören und regelt die Stellvertretung.

(4) Im Übrigen regeln die Gewerkschaftsgruppen ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane selbst.

§ 16

(1) Die Mitglieder im Ruhestand (Versorgungsempfängerinnen/ Versorgungsempfänger, Rentnerinnen/ Rentner und Hinterbliebene) bilden eine Gewerkschaftsgruppe im Sinne des

§ 15 Abs. 1. Die Gewerkschaftsgruppe hat insbesondere die Aufgabe,

- (a)** die Interessen der Mitglieder im Ruhestand zu vertreten und
- (b)** die altersspezifischen Betreuungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 17

(1) Die Mitglieder vor Vollendung des 30. Lebensjahres und die Nachwuchskräfte bilden eine Gewerkschaftsgruppe (komba Jugend) im Sinne des § 15 Abs. 1.

Die komba Jugend hat insbesondere die Aufgabe,

- (a)** die Interessen der Mitglieder der komba Jugend zu vertreten und
- (b)** die altersspezifischen Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Als Mitgliederzahl der komba Jugend zur Berechnung des Vertretungsrechtes in den Organen der komba gewerkschaft gilt nur die Zahl der Nachwuchskräfte. Sie werden in den übrigen Gewerkschaftsgruppen für den gleichen Zweck nicht mitgezählt.

(3) Die komba Jugend entsendet für den Landesvorstand mindestens ein Vorstandsmitglied, auch wenn ihr dies aufgrund der Mitgliederzahl nicht zustände.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende der komba Jugend kann an den Sitzungen der Landesleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

Vertrauensleute

§ 18

Zur Verbindung zu den Mitgliedern können in den Gewerkschaftsgruppen Vertrauensleute gewählt werden.

Gewerkschaftsorgane

§ 19

Gewerkschaftsorgane sind

- (a)** der Gewerkschaftstag,
- (b)** der Landesvorstand,
- (c)** die Landesleitung.

Gewerkschaftstage

§ 20

(1) Der Gewerkschaftstag ist das höchste Gewerkschaftsorgan. Er beschließt die Grundsätze der Gewerkschaftspolitik, nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht und den Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer entgegen. Er beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes. Zu seinen Aufgaben gehören: Wahl der Landesleitung, der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder, Beratung von Anträgen und Beschwerden, Satzungsänderungen, Auflösung der Gewerkschaft und Verwendung des Vermögens, Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung für den Gewerkschaftstag.

(2) Der Gewerkschaftstag besteht aus den in den Gewerkschaftsgruppen gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, nachfolgend „Delegierte“ genannt. Jede Gewerkschaftsgruppe ist berechtigt, für je fünfzig angefangene Mitglieder eine/einen Delegierten zu entsenden.

Als Berechnungsgrundlage gilt der Mitgliederbestand am 01.01. des Jahres, in dem der Gewerkschaftstag stattfinden soll. Dabei sollen die verschiedenen Beschäftigungsgruppen angemessen berücksichtigt werden. Ihr Amt endet mit der Neubenennung der Delegierten.

Mit beratender Stimme nehmen teil: die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Chefredakteurin/der Chefredakteur.

(3) Die Delegierten des Gewerkschaftstages gemäß Absatz 2 haben jeweils nur eine Stimme.

§ 21

Die Gewerkschaftstage sind bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Über die Beschlüsse des Gewerkschaftstages sind Niederschriften zu fertigen.

§ 22

Anträge zum Gewerkschaftstag können von den Gewerkschaftsgruppen, den Arbeitsausschüssen, den Kommissionen und dem Landesvorstand in Textform gestellt werden. Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag dem Landesvorstand in Textform einzureichen.

Über die Behandlung verspäteter Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag. Verspätete Anträge auf Auflösung des Vereins und verspätete Satzungsanträge können so nicht zugelassen werden.

Ordentlicher Gewerkschaftstag

§ 23

(1) Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Der Zeitpunkt des Gewerkschaftstages ist den Gewerkschaftsgruppen spätestens zwölf Wochen vorher durch die Landesleitung anzukündigen. Die Mitteilung kann auch per E-Mail oder per Zeitschrift gemäß § 4 erfolgen. Tagesordnung, Geschäfts- und Finanzbericht, Anträge und sonstige Unterlagen sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag in Textform zu übersenden. Die Unterlagen gelten zwei Arbeitstage nach Versendung als zugestellt.

(2) Über die Sitzungen des Gewerkschaftstages werden von den Protokollführerinnen/ -führern und der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnende Ergebnis-Niederschriften gefertigt.

(3) Der Landesvorstand kann beschließen, dass

(a) ein Gewerkschaftstag statt als Präsenzveranstaltung ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt wird,

(b) Mitglieder im Sinne von § 20 Abs. 2 an dem Gewerkschaftstag ohne persönliche Anwesenheit teilnehmen und ihre Delegiertenrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Eine Teilnahme ausschließlich über Telefon ist ausgeschlossen. Der Landesvorstand regelt die Modalitäten von Onlineversammlungen und der elektronischen Ausübung von Delegiertenrechten.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung eines Gewerkschaftstages gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom Landesvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Außerordentlicher Gewerkschaftstag

§ 24

Der Landesvorstand kann außerordentliche Gewerkschaftstage einberufen. Der Landesvorstand muss auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Gründen von mindestens einem Drittel der Gewerkschaftsgruppen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. In diesem Fall muss der Gewerkschaftstag spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. §23 Abs. 3 gilt für außerordentliche Gewerkschaftstage entsprechend.

Landesvorstand

§ 25

(1) Der Landesvorstand besteht aus

(a) den Vorsitzenden der Gewerkschaftsgruppen,

(b) den stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerkschaftsgruppen mit mehr als 100 Mitgliedern,

(c) den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerkschaftsgruppen mit mehr als 200 Mitgliedern,

(d) den dritten stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerkschaftsgruppen mit mehr als 300 Mitgliedern,

(e) den Mitgliedern der Landesleitung,

(f) den komba-Mitgliedern, die von Spitzenorganisationen (Dachorganisationen), denen die komba gewerkschaft angehört, in deren Beschlussorgane gewählt wurden,

(g) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder nach Buchstaben a bis d können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gruppenvorstandes vertreten lassen.

An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

(h) die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und Kommissionen;

(i) die Chefredakteurin/der Chefredakteur der Zeitschrift.

Der Landesvorstand kann die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme generell oder im Einzelfall beschließen.

(2) Der Landesvorstand beschließt über alle grundlegenden gewerkschaftlichen Angelegenheiten und über den jährlichen Haushaltsplan. Er nimmt den jährlichen Kassenbericht entgegen und entscheidet über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse der Landesleitung. Er kann alle Angelegenheiten an sich ziehen.

Er ist zuständig für die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen, der Sitzungsgelder, der Reisekostenvergütungen und der Gehälter/Vergütungen für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Der Landesvorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen und solche, die auf Verlangen des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder anderen Behörden erforderlich werden, mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Mitglieder sind über so beschlossene Satzungsänderungen zu informieren.

(3) Die Landesleitung beruft den Landesvorstand ein. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel aller Mitglieder des Landesvorstandes beantragt wird.

(4) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser kann die Beschlussfassung in Video- oder Telefonkonferenzen, per sonstiger elektronischer Kommunikationswege und /oder im Umlaufverfahren geregelt werden.

Landesleitung

§ 26

(1) Die Landesleitung wird vom Gewerkschaftstag gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Beginn der Amtszeit einer neuen Landesleitung. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Wählbar ist jedes Mitglied der komba gewerkschaft hamburg. Vorschläge für die Wahl der Landesleitung können von jedem stimmberechtigten Delegierten schriftlich bei der Verhandlungsleitung des Gewerkschaftstages eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von drei stimmberechtigten Delegierten unterschrieben sein. Gewählt ist bei mehreren Kandidaten derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

(2) Die Landesleitung besteht aus

(a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,

(b) der Finanzverwalterin/ dem Finanzverwalter

sowie

(c) bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der Landesleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Landesvorstand für die Zeit bis zur Neuwahl durch den Gewerkschaftstag eine Nachwahl vornehmen.

(4) Die Landesleitung führt die Geschäfte der Gewerkschaft.

(5) Die Landesleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser kann die Beschlussfassung in Video- oder Telefonkonferenzen, per sonstiger elektronischer Kommunikationswege und /oder im Umlaufverfahren geregelt werden.

Vorstand, Vertretungsberechtigung, Haftung

§ 27

(1) Vorstand der komba gewerkschaft als Verein ist im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Landesleitung. Vorsitzende/ Vorsitzender und Finanzverwalterin/ Finanzverwalter sind allein vertretungsberechtigt, die übrigen Mitglieder der Landesleitung sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

(2) Ein Vorstandsmitglied der Landesleitung haftet gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstandsmitglied der Landesleitung zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig verursacht wurde. Ist streitig, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt die komba gewerkschaft hamburg die Beweislast.

(3) Die Zustimmung des Landesvorstandes ist notwendig

(a) zu planmäßigen Ausgaben, die im Einzelfall 3.000 € übersteigen,

(b) zu Rechtsgeschäften, durch die die Gewerkschaft gegenüber Dritten vermögensrechtlich in einem diesen Betrag übersteigenden Wert verpflichtet wird, sowie

(c) zu außerplanmäßigen Ausgaben.

Geschäftsjahr und Finanzwesen

§ 28

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gewerkschaftsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen und Aufwendungsersatz ist zulässig. Näheres regelt eine Kostenordnung, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

Die Landesleitung ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, Tätigkeiten für die Gewerkschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu vergeben. Über die Zahlung einer Vergütung für die Mitglieder der Landesleitung und deren Höhe entscheidet der Landesvorstand.

§ 29

(1) Die Führung der Kassengeschäfte obliegt der Finanzverwalterin/ dem Finanzverwalter.

(2) Das Kassenwesen steht unter Aufsicht der/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

§ 30

(1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresabrechnungen wählt der Gewerkschaftstag drei Mitglieder zu Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern auf die Dauer von fünf Jahren. Außerdem wählt der Gewerkschaftstag drei Mitglieder zu Ersatzrechnungsprüferinnen/Ersatzrechnungsprüfer.

Scheiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so rücken die Ersatzrechnungsprüferinnen/Ersatzrechnungsprüfer in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach.

Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

(2) Eine Rechnungsprüferin, ein Rechnungsprüfer sowie eine Ersatzrechnungsprüferin / ein Ersatzrechnungsprüfer darf weder der Landesleitung noch dem Landesvorstand angehören.

(3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben dem Gewerkschaftstag den Prüfungsbericht zu erstatten.

Allgemeines

§ 31

(1) Alle Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Alle Rechtsbehelfe und Rechtsmittel müssen innerhalb eines Monats nach Empfang eines Bescheides oder nach Erfüllung eines Beschlusses bei dem zuständigen Gewerkschaftsorgan in Textform geltend gemacht werden.

Auflösung

§ 32

(1) Die freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur von einem für diesen Zweck mit den Fristen für ordentliche Gewerkschaftstage einberufenen außerordentlichen Gewerkschaftstag mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dieser Gewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn vier Fünftel der zur Teilnahme berechtigten Delegierten erschienen sind. Andernfalls kann ein daraufhin neu einzuberufender außerordentlicher Gewerkschaftstag mit drei Viertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen.

(2) Für den Fall der Auflösung der Gewerkschaft soll das Vermögen nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder verwendet werden. Die Entscheidung darüber trifft der auflösende Gewerkschaftstag.

Satzungsänderungen

§ 33

Satzungsänderungen können vom Landesvorstand oder von den Gewerkschaftsgruppen beantragt werden. Über Satzungsänderungen entscheidet der Gewerkschaftstag. Die Beschlüsse bedürfen der zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
